



GEISELHÖRING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 77. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 02.12.2025
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:25 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Städtischen Bürgerhauses Geiselhöring

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Lichtinger, Herbert

Mitglieder des Stadtrates

Ammer, Robert

Büttner, Harry

Eisenhut, Josef

Frank, Fritz

Giglberger, Alois

Höring, Johannes

Kerscher, Ludwig

Paßreiter, Tobias

Scherm, Korbinian, Dr.

ab 18:50 Uhr / TOP Ö 4

Schmalhofer, Viktoria

Singer, Stefan

Stierstorfer, Franz

Stierstorfer, Johann

Vilsmeier, Maria

Winter, Franz

Wocheslander, Hermann

Ortssprecher

Pärr, Harald

Schriftführung

Gebhard, Rainer

Verwaltung

Bauer, Katharina

Eisenhut, Simon

Pielmeier, Andreas

Presse

Kammermeier, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Bäumli, Wolfgang

fehlt entschuldigt

Irmer, Thomas

fehlt entschuldigt

Lampert, Stefan

fehlt entschuldigt

Ramsauer, Angela

fehlt entschuldigt

Ortssprecher

Bayer, Johannes

fehlt entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils
2. Beschlussfreigaben
3. Anträge aus der Bürgerversammlung 2025
Vorlage: HA/023/2025
4. Kommunalwahl 2026 - Festlegung von Stimmbezirken
Vorlage: Bü/010/2025
5. Kommunalwahl 2026 - Festlegung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorsteher und Wahlhelfer
Vorlage: Bü/011/2025
6. Friedhofs- und Bestattungswesen - Neuerlass Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Geiselhöring
Vorlage: Bü/005/2025
7. Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vorlage: Bü/009/2025
8. Wärmeplanung der Stadt Geiselhöring; Kenntnisnahme vom Abschlussbericht
Vorlage: PB/018/2025/1
9. Änderung des Bebauungsplans Greißing B2 durch Deckblatt 1; Abwägung der in der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: PB/002/2025/3
10. Zuschuss- und Förderanträge - TV Geiselhöring, ETSV Hainsbach, Liedertafel Geiselhöring
Vorlage: F/019/2025
11. Mitteilungen und Anträge

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 77. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils

Einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

2 Beschlussfreigaben

NÖ 5 – Beschaffung von Einsatzkleidung – Auftragsvergabe an die Fa. Sturm Feuerschutz

3 Anträge aus der Bürgerversammlung 2025

Sachverhalt:

Bei der Bürgerversammlung am 25.09.2025 wurden zwei vorformulierte Anträge übergeben.

Bei dem ersten Antrag geht es um die Prüfung der Nutzung des "Schleußinger-Anwesens" in der Straubinger Straße für ein Mehrgenerationenprojekt:

Antrag (Empfehlung)

Öffentliche Bürgerversammlung der Stadt Geiselhöring am 25.09.2025.

Der Stadtrat möge innerhalb von drei Monaten prüfen, ob auf dem Grundstück des Schleusinger Anwesens in der Straubinger Straße in Geiselhöring ein Mehrgenerationenprojekt „Jung & Alt“ mit gefördertem Wohnraum umgesetzt werden kann.“

Erläuterung zum Antrag

Geiselhöring steht wie viele Kommunen vor der Herausforderung, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, insbesondere für Familien, Alleinerziehende, Senioren und einkommensschwächere Haushalte.

Das Schleusinger Anwesen ist eine zentrale Fläche mit guter Anbindung, die sich ideal für eine nachhaltige und soziale Nutzung anbietet.

Ein Projekt „Jung & Alt“ würde ermöglichen, Generationen zusammenzuführen: Senioren profitieren von Nähe und Betreuung, junge Familien von günstigem Wohnraum und gegenseitiger Unterstützung.

Fördermöglichkeiten bestehen sowohl über den sozialen Wohnungsbau des Freistaats Bayern, als auch über Programme zur Mehrgenerationenförderung.

Für die Stadt bedeutet das:

- Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- Aufwertung der Innenstadt,
- Vorbildprojekt für moderne Stadtentwicklung.

Unser Ziel ist, dass der Stadtrat ernsthaft prüft, welche Förderungen und Planungsmöglichkeiten hier greifen können, statt dass die Fläche ungenutzt bleibt oder rein kommerziell verwertet wird.

Antragsteller: Mießlinger Manuela

Adresse: Ludwig-Thoma-Str. 11a, 94333 Geiselhöring

Bei dem zweiten Antrag geht es um eine Empfehlung i.S.d. Art. 18 Abs. 5 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zum Austritt der Stadt Geiselhöring aus dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit. Eine formelle Beschlussfassung hierüber erfolgte nicht.

Der Text der Empfehlung wurde schriftlich übergeben und ist nachfolgend wörtlich wiedergegeben:

Antrag (Empfehlung)

Öffentliche Bürgerversammlung der Stadt Geiselhöring am 25.09.2025.

Die Bürgerversammlung empfiehlt dem Stadtrat, den Austritt der Stadt Geiselhöring aus dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung zu beschließen.

Erläuterung zum Antrag

In Geiselhöring wird die Überwachung des ruhenden Verkehrs derzeit durch Mitarbeiter des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung durchgeführt. Diese sind im Stadtgebiet unterwegs und stellen bei Parkverstößen Bußgeldbescheide aus.

Viele Bürger empfinden dieses Vorgehen als unverhältnismäßig und ungerechtfertigt, da bereits bei geringfügigen Abweichungen oder Bagatelldfällen Strafzettel verteilt werden.

Für eine Kleinstadt wie Geiselhöring stellt sich die Frage, ob diese Form der Verkehrsüberwachung überhaupt erforderlich ist. Statt Verständnis für die örtlichen Gegebenheiten zu zeigen, wird häufig strikt nach Vorschrift kontrolliert.

Ein Austritt aus dem Zweckverband würde es ermöglichen, die Verkehrsüberwachung wieder eigenständig und mit Augenmaß zu organisieren – angepasst an die tatsächlichen Bedürfnisse vor Ort.

Ziel ist eine bürgernahe und faire Lösung, die die Verkehrssicherheit wahrt, aber nicht unverhältnismäßig in den Alltag der Bürger eingreift.

Antragsteller: Siegfried Birl

Adresse: Am Lins 12a, 94333 Geiselhöring

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und wie eine Nutzung des "Schleußinger-Anwesens" in der Straubinger Straße für ein Mehrgenerationenprojekt umgesetzt werden könnte. Hierbei sind auch die Fördermöglichkeiten aufzuzeigen.

Der Stadtrat beschließt, in einer der nächsten Sitzungen einen Vertreter des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz einzuladen, der den aktuellen Sachstand der Verkehrsüberwachung darstellt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

Sachverhalt:

Am 08.03.2026 findet die Kommunalwahl in Bayern statt. Auch für diese Wahl sind erneut verschiedene Wahlbezirke bzw. Wahllokale festzulegen. Die Wahlbeteiligung der vergangenen Urnengänge zeigt deutlich, dass die Beteiligung bei Kommunalwahlen erheblich niedriger ausfällt als bei Bundestags-, Landtags- oder Bezirkswahlen.

Europawahl 2024:	63,16 %
Bundestageswahl 2025:	84,50 %
Landtags- und Bezirkswahl 2023:	75,56 %
Kommunalwahl 2020:	60,66 %

Zudem steigt der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler seit Jahren kontinuierlich an. Dieser lag

- bei der Kommunalwahl 2020 bei 65,21 %,
- bei der Landtags- und Bezirkswahl 2023 bei 55,38 %,
- bei der Europawahl 2024 bei 46,56 % und
- bei der Bundestagswahl 2025 bei 49,27 %.

Hier zeigt sich klar der Trend, dass immer mehr Wählerinnen und Wähler die Briefwahl nutzen – insbesondere dann, wenn viele Stimmen abzugeben sind und mehrere Stimmzettel vorliegen. Die Verwaltung geht daher erneut davon aus, dass der Briefwähleranteil bei der Kommunalwahl 2026 mindestens 55 % betragen wird.

Auf dieser Grundlage wurde eine Beispielrechnung erstellt (Stimmbezirke analog zur Landtags- und Bezirkswahl 2023, ausgehend von 55 % Briefwählern und 5.520 Wahlberechtigten – Stichtag 25.11.25).

Stimmbezirk	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung 60 %		Wahlbeteiligung 70 %	
		Briefwähler	Urnwähler	Briefwähler	Urnwähler
0001 Geiselhöring	1780	587	481	685	561
0002 Geiselhöring	1669	551	451	643	526
0003 Hadersbach	304	100	82	117	96
0004 Haindling	147	49	40	57	46
0005 Hainsbach	319	105	86	123	100
0006 Hirschling	108	36	29	42	34
0007 Oberharthausen	151	50	41	58	48
0008 Pönning	198	65	53	76	62
0009 Sallach	511	169	138	197	161
0010 Wallkofen	333	110	90	128	105

Auf Grundlage der ermittelten Werte würden die Wahllokale in Haindling, Hirschling und Oberharthausen die erforderliche Mindestzahl von 50 Wählerinnen und Wählern nicht erreichen. Daher schlägt die Verwaltung erneut vor, die Wahllokale von Haindling und Hirschling dem Standort Geiselhöring zuzuordnen. Zudem sollten die Wahllokale in Pönning und Oberharthausen erneut zusammengelegt werden. In Geiselhöring sollte darüber hinaus ein drittes Wahllokal eingerichtet werden.

Damit ergibt sich folgender Vorschlag für die künftige Einteilung der Wahllokale:

0001 Geiselhöring
0002 Geiselhöring
0003 Geiselhöring
0004 Hadersbach
0005 Hainsbach

0006 Pönning-Oberharthausen
0007 Sallach
0008 Wallkofen

Zusätzlich sollte die Anzahl der Briefwahlbezirke auf acht erhöht werden.

Mit der von uns vorgeschlagenen Einteilung kann eine zügige und reibungslose Auszählung aller Wählerstimmen gewährleistet werden. Gleichzeitig ließe sich die Zeitverzögerung von rund 1,5 Stunden vermeiden, die entsteht, wenn Wahllokale aufgrund der Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestzahl von 50 Wählerinnen und Wählern zusammengelegt werden müssen.

Bei der Kommunalwahl 2020 in Geiselhöring führte eine solche Situation unter anderem dazu, dass in einzelnen Wahllokalen die Auszählung des Kreistages abgebrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden musste. Verzögerungen dieser Art haben zur Folge, dass Kandidatinnen und Kandidaten länger im Ungewissen bleiben, da insbesondere große Stimmbezirke in Geiselhöring maßgeblich zum vorläufigen Gesamtergebnis beitragen.

Zudem verzögert sich durch die notwendige Wartezeit auf das zusammengelegte Wahllokal auch die Bekanntgabe der Ergebnisse für Bürgermeister, Stadtrat und Landrat. In der Praxis beginnt die Auszählung für das Bürgermeisteramt in solchen Fällen oft erst gegen 19:30 Uhr, was sich entsprechend auf alle weiteren Ergebnisse auswirkt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring beschließt folgende Einteilung der Wahllokale:

0001 Geiselhöring
0002 Geiselhöring
0003 Geiselhöring
0004 Hadersbach
0005 Hainsbach
0006 Pönning-Oberharthausen
0007 Sallach
0008 Wallkofen

Zusätzlich wird die Anzahl der Briefwahllokale auf acht erhöht.

Einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

5 Kommunalwahl 2026 - Festlegung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorsteher und Wahlhelfer

Sachverhalt:

Wahlvorstände, Mitglieder der Wahlvorstände, Schriftführer und den Beisitzern kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld bezahlt werden.

Das Erfrischungsgeld soll zum einen dazu dienen, einen Teil der diesen Personen durch die Ausübung ihrer Ämter entstehenden Kosten zu ersetzen. Andererseits ist die Zahlung dieser Entschädigung – neben dem im öffentlichen Dienst üblichen Freizeitausgleich – einer der wenigen monetären Anreize, die Tätigkeit als Wahlhelfer zu übernehmen.

Bereits in der Vergangenheit wurde in der Stadt Geiselhöring für alle Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in gleicher Höhe gewährt. Um auch zukünftig noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gewinnen zu können, wird vorgeschlagen auch künftig ein einheitliches Erfrischungsgeld zu bezahlen.

Alle Wahlhelfer und Wahlhelferinnen, welche zusätzlich einen Zeitausgleich erhalten, sollen mit einem Erfrischungsgeld i. H. von 40 € entschädigt werden. Alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

welche keinen Zeitausgleich erhalten, werden mit einem Erfrischungsgeld i. H. von 60 € entschädigt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring beschließt, dass für alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die einen Zeitausgleich erhalten ein pauschales Erfrischungsgeld i. H. von 40 €, unabhängig von der Tätigkeit, bezahlt wird. Für alle Wahlhelfer und Wahlhelferinnen, welche keinen Zeitausgleich erhalten, wird ein pauschales Erfrischungsgeld i. H. von 60 €, unabhängig von der Tätigkeit, bezahlt. Darüber hinaus erhalten die Bediensteten und Beamten der Stadt Geiselhöring den 1,5-fachen Zeitausgleich der tatsächlich geleisteten Stunden.

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

6 Friedhofs- und Bestattungswesen - Neuerlass Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Geiselhöring

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring hat in seiner Sitzung am 03.08.2021 eine neue Friedhofsgebührensatzung (FGS) beschlossen, die zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist.

Eine solche Gebührensatzung ist erforderlich, da die Städte gemäß Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) berechtigt sind, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren zu erheben. Bei der Bemessung der Gebühren dürfen die Kosten eines mehrjährigen Zeitraums berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Grundsätzlich sollen Kostenüber- und -unterdeckungen ausgeglichen werden; diese Regelung findet jedoch bei gemeindlichen Bestattungseinrichtungen keine Anwendung (Art. 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 KAG).

Da der aktuelle Kalkulationszeitraum mit Ablauf des 31.12.2025 endet, wurde die Kommunalberatung Radbeck erneut mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt. Im Rahmen dieser Berechnung ergaben sich folgende Grabnutzungsgebühren:

Grabart	neu	bisher
Einzelgrab	50,55 €	30 €
Doppelgrab (4 Grabplätze)	96,04 €	60 €
Dreifachgrab (6 Grabplätze)	136,47 €	85 €
Wandnischengrab (4 Plätze)	96,04 €	60 €
Wandnischengrab (6 Grabplätze)	136,47 €	85 €
Urnenwand (neuer Friedhof)	136,11 €	65 €
Urnenwand mit Blumenfach	136,11 €	65 €
Urnenwand (alter Friedhof)	136,11 €	65 €
Urnerdgrab	111,72 €	60 €
Urnengemeinschaftsgrab (1 Grabplatz)	66,84 €	85 €
Urnengemeinschaftsgrab (2 Grabplatz)	133,67 €	170 €

Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (p. Tag)	80,14 €	105 €
Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe (p. Tag)	104 €	55 €

In der bisherigen Satzung wurden die Gebühren auf volle 5€/10-€-Beträge abgerundet. Zudem wurde aus sozial vertretbaren Gründen bei einigen Grabarten bewusst auf eine vollständige Kostendeckung verzichtet.

Für den kommenden Kalkulationszeitraum (2026–2029) ist nun festzulegen, ob die Gebühren künftig centgenau erhoben werden sollen oder ob – wie bisher – eine Kostenunterdeckung in Kauf genommen und die Beträge auf volle 10 € gerundet werden.

Bei einer Gebührenrundung und damit verbundenen Kostenunterschreitung würden sich folgende Beträge ergeben.

Grabart	neu
Einzelgrab	45 €
Doppelgrab (4 Grabplätze)	90 €
Dreifachgrab (6 Grabplätze)	135 €
Wandnischengrab (4 Plätze)	90 €
Wandnischengrab (6 Grabplätze)	135 €
Urnenwand (neuer Friedhof)	135 €
Urnenwand mit Blumenfach	135 €
Urnenwand (alter Friedhof)	135 €
Urnenerdgrab	110 €
Urnengemeinschaftsgrab (1 Grabplatz)	65 €
Urnengemeinschaftsgrab (2 Grabplatz)	130 €
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (p. Tag)	80 €
Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe (p. Tag)	100 €

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 einstimmig den Stadtrat die Beschlussfassung der o.g. gerundeten Beträge empfohlen.

Beschluss:

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Geiselhöring, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist und dem Protokoll in Anlage beiliegt, wird vom Stadtrat der Stadt Geiselhöring zum 01.01.2026 beschlossen.

Für die untenstehenden Grabarten werden folgenden Nutzungsgebühren festgesetzt:

Grabart	neu
Einzelgrab	45 €
Doppelgrab (4 Grabplätze)	90 €
Dreifachgrab (6 Grabplätze)	135 €
Wandnischengrab (4 Plätze)	90 €
Wandnischengrab (6 Grabplätze)	135 €
Urnenwand (neuer Friedhof)	135 €
Urnenwand mit Blumenfach	135 €
Urnenwand (alter Friedhof)	135 €
Urnenerdgrab	110 €
Urnengemeinschaftsgrab (1 Grabplatz)	65 €
Urnengemeinschaftsgrab (2 Grabplatz)	130 €
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (p. Tag)	80 €
Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe (p. Tag)	100 €

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

Sachverhalt:

Durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde angeregt, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren auf den rechtmäßigen Stand zu bringen.

Gemäß Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) können Städte Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben festlegen. Es wird zudem auf die einschlägigen Regelungen in Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hingewiesen. Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG ist eine Eigenbeteiligung der Stadt an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Daraus folgt, dass zur Ermittlung von Pauschalsätzen grundsätzlich eine Kalkulation notwendig ist, die die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Anschaffungskosten, Nutzungsdauer und Betriebs- sowie Unterhaltskosten der Fahrzeuge) berücksichtigt.

Die bisherige Satzung der Stadt Geiselhöring berücksichtigt lediglich Pauschalsätze, ohne die örtlichen Verhältnisse in die Kalkulation einzubeziehen. Aus diesem Grund wurde der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH am 23. Januar 2024 der Auftrag erteilt, eine erstmalige Kalkulation der Feuerwehrgebühren zu erstellen. In der heutigen Sitzung wird Herr Wegener die Ergebnisse dieser Kalkulation vorstellen. Im nächsten Schritt muss der Stadtrat eine der folgenden drei Varianten auswählen. In der heutigen Sitzung muss ein Empfehlungsbeschluss über diese Varianten gefasst werden:

Variante 1:

Prozentualer Anteil des gemeindlichen Anteils basierend auf den örtlichen Gegebenheiten (der gemeindliche Anteil liegt in der Regel zwischen 75 % und 95 %), Kaufpreis wird um Förderung reduziert.

Variante 2:

Festlegung eines pauschalen gemeindlichen Anteils von 10 %, Kaufpreis wird um Förderung reduziert.

Variante 3:

Der Kaufpreis wird nicht um die Förderung bereinigt, der gemeindliche Anteil beträgt 10 %

Für die Fahrzeuge TSF-W (Ortsteile), TSF (Ortsteile) und MTW wird eine Kategorie gebildet und eine einheitliche Gebühr pro Fahrzeugart festgelegt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 einstimmig beschlossen, dass Variante 3 nicht weiterverfolgt wird. Daher werden ausschließlich die Varianten 1 und 2 detailliert ausgearbeitet. Zudem liegt eine Musterberechnung für einen typischen Einsatz vor, aus der ersichtlich wird, wie sich die Gebührenerhöhung auf einen Kostenschuldner auswirkt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring beschließt, den Eigenanteil der Stadt Geiselhöring auf 10 % festzusetzen.

Die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Geiselhöring sowie das zugehörige Verzeichnis der Pauschalsätze – beide wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses und dem Protokoll als Anlagen beigefügt – werden vom Stadtrat mit Wirkung zum 01.01.2026 beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

Sachverhalt:

Am 27.10. wurde die Wärmeplanung für die Stadt Geiselhöring durch das Planungsbüro Createch abgeschlossen. Dabei wurde das folgende Fazit gezogen:

Die kommunale Wärmeplanung der Stadt Geiselhöring verfolgt das Ziel, den Weg zu einer klimaneutralen, zukunftsfähigen und regional verankerten Wärmeversorgung zu ebnen. Grundlage hierfür ist eine umfassende Datenanalyse, die den Gebäudebestand, die bestehende Energieinfrastruktur sowie die Potenziale erneuerbarer Energien detailliert erfasst und bewertet. Die Bestandsanalyse verdeutlicht, dass die Wärmeversorgung derzeit noch stark auf fossile Energieträger angewiesen ist. Gleichzeitig besteht ein hoher Anteil an älteren Gebäuden, die häufig über einen erhöhten Energieverbrauch und einen entsprechenden Sanierungsbedarf verfügen. Durch gezielte energetische Modernisierungen dieser Bestandsgebäude und den schrittweisen Austausch veralteter Heizsysteme kann der Wärmebedarf in den kommenden Jahren deutlich reduziert werden. Bestehende kleinere Wärmenetze und Biogasanlagen bilden erste Ansatzpunkte für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Versorgung. Die Potenzialanalyse zeigt, dass Geiselhöring über ein breites Spektrum an erneuerbaren Energiequellen verfügt. Besonders Solarenergie, Biomasse und Umweltwärme können langfristig einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Auch die Erweiterung der bestehenden Wärmenetze und die Erschließung neuer Versorgungsgebiete eröffnen Perspektiven für eine gemeinschaftliche, effiziente Wärmebereitstellung. Darauf aufbauend wurden Zielszenarien bis 2045 entwickelt, die eine schrittweise Transformation der Wärmeversorgung vorsehen. Diese basiert auf drei zentralen Säulen:

1. Reduzierung des Wärmebedarfs durch energetische Sanierung,
2. Umstellung auf erneuerbare Energien und
3. Ausbau leitungsgebundener Versorgungssysteme in geeigneten Gebieten.

Die in der Umsetzungsstrategie definierten Maßnahmen bilden den Handlungsrahmen, um diese Ziele zu erreichen. Neben technischen und infrastrukturellen Projekten spielt die Einbindung der Bevölkerung eine zentrale Rolle, um Akzeptanz zu fördern und Investitionsentscheidungen zu unterstützen. Insgesamt zeigt die Wärmeplanung, dass Geiselhöring über günstige Voraussetzungen verfügt, die Wärmewende erfolgreich umzusetzen. Durch die Kombination aus dezentralen Lösungen, dem gezielten Ausbau erneuerbarer Energien und der Stärkung bestehender Strukturen kann die Stadt ihre Wärmeversorgung langfristig klimaneutral, wirtschaftlich und resilient gestalten.

Entsprechend der Förderbedingungen des Freistaats ist nach Abschluss der Untersuchungen der Endbericht nun zu veröffentlichen. Dies erfolgt im Nachgang zur Stadtratssitzung auf der städtischen Homepage.

Die Ergebnisse wurden in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 18.09.2025 im Gasthof Hagen, in Sallach, vorgestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Ergebnisbericht Kommunale Wärmeplanung, ausgearbeitet durch das Büro Createch

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

9 Änderung des Bebauungsplans Greißing B2 durch Deckblatt 1; Abwägung der in der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Bebauungsplans „Greißing“ B2 durch Deckblatt Nr. 1, sowie des Flächennutzungsplans der Stadt Geiselhöring

durch Deckblatt Nr. 67 und des Landschaftsplans der Stadt Geiselhöring durch Deckblatt Nr. 47 wurde von 12.09.2025 bis 23.10.2025 durchgeführt. Anregungen, Einwendungen und Bedenken konnten bis 23.10.2025 vorgebracht werden. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung frist- und formgerecht hingewiesen.

Die öffentliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben/E-Mail vom 12.09.2025 (Fristsetzung bis 23.10.2025) durchgeführt.

Zu den Ergebnissen der Auslegung lautet der Beschluss- und Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung wie folgt:

I. Von Bürgern wurden keine Bedenken / Anregungen vorgebracht

II. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Rückantworten eingegangen:

Die einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat eingehend zur Kenntnis genommen.

1 Landratsamt Straubing-Bogen

Schreiben vom 20.10.2025

1.1 Städtebauliche Belange:

Auf die Stellungnahme vom 15.07.2025 hinsichtlich der erheblichen Bedenken wird verwiesen.

Beschluss:

Sämtliche Punkte wurden in den Unterlagen zur Auslegung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB – soweit notwendig - berücksichtigt. Die Bedenken des Landratsamtes werden weiterhin nicht geteilt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht notwendig.

1.2. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Auf die Stellungnahme vom 15.07.2025 wird verwiesen.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Diese sind bereits in den Unterlagen unter C. 20 berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht notwendig.

1.3. Belange des Bodenschutzes:

Die Stellungnahme vom 15.07.2025 wurde in vollem Umfang berücksichtigt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen weiterhin keine Bedenken

Beschluss:

Kenntnisnahme.

1.4. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus immissionsschutzfachlicher, naturschutzfachlicher sowie straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht keine Einwände.

Beschluss:
Kenntnisnahme.

2 **Bayernwerk Netz GmbH**
Schreiben vom 24.09.2025

„...gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb deren Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 27. Juli 2025 - TOAP Si 14818, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Beschluss:
Der Stadtrat nimmt die Belange der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Sämtliche Hinweise zu Kabel, Kabelplanungen und Transformatorenstationen wurden unter einem neuen Punkt C.24 der Hinweise aufgenommen. Zusätzlich wurde in der Planzeichnung der Sicherheitsabstand auf 10 m geändert. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht notwendig.

3 **Regierung von Niederbayern**
Schreiben vom 29.09.2025

Mit Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 21.07.2025 stehen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. B2 „Greifling“ mit Deckblatt Nr. 1 und der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 67 weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:
Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.“

Beschluss:
Kenntnisnahme.

4 **Belange des Kreisbrandrates Markus Weber**
E-Mail vom 14.09.2025

„...Zu das oben genannte Objekt wurde von mir am 13.06.2025 bereits eine Stellungnahme abgegeben und hat somit ihre Gültigkeit von Seiten der Feuerwehr kommen keine weiteren Forderungen dazu“

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Kreisbrandrates Markus Weber zur Kenntnis. Sämtliche Anregungen /Forderungen sind bereits unter den Hinweisen Punkt C.22 berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht notwendig.

5 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Schreiben vom 15.09.2025

Wesentliche Änderungen sind aus den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Unsere Stellungnahme vom 12.06.2025 gilt weiterhin.

Beschluss:

Sämtliche Punkte wurden in den Unterlagen zur Auslegung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB – soweit notwendig - berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht notwendig.

6 AELF (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing)
Schreiben vom 25.09.2025

„...in obiger Angelegenheit nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt Stellung:

Die Hinweise aus unserem Schreiben (AELF-DS-L2.2-4612-37-38-2) wurden in die aktuelle Fassung der Bauleitplanung eingearbeitet und berücksichtigt. Die Inhalte dieses Schreibens behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderungen des Bebauungs-, Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter Nr.1, Nr.67 und Nr.47.“

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Sämtliche Punkte wurden in den Unterlagen zur Auslegung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht notwendig.

7 Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
Schreiben vom 22.09.2025

„...wir bedanken uns für das o. g. Schreiben. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes Greißing B2, sowie des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch die Deckblätter 67 und 47, besteht unsererseits kein Einwand.

Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten...“

Beschluss:

Kenntnisnahme.

8 Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 12.09.2025

„...Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Keine Einwände, Anregungen oder Bedenken wurden geäußert von/vom:

Gemeinde Laberweinting, Schreiben vom 15.09.2025

Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 15.10.2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land, Schreiben vom 22.09.2025

Nachdem keine weitere Überarbeitung der Planunterlagen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen notwendig ist, ist es möglich, die Deckblätter des Flächennutzungs- und Landschaftsplan dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen. Dazu muss der Stadtrat den Feststellungsbeschluss für die beiden Deckblätter fassen. Außerdem kann das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplans Greißing B2 als Satzung beschlossen werden. Die Satzung wird erst bekanntgemacht und in Kraft gesetzt, wenn die Genehmigung der Deckblätter des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans erteilt worden ist. Demensprechend ist dieser Beschluss nur vorbehaltlich.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis und nimmt die Abwägung der Stellungnahmen, wie im Sachbericht dargelegt, vor. Aufgrund der Stellungnahmen, die nicht separat behandelt werden, sind keine Änderungen erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 67 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 47 wird festgestellt. Die Planunterlagen i.d.F.v. 02.12.2025 sind zur Genehmigung an das Landratsamt zu schicken.

Die Stadt Geiselhöring erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches, Art. 81 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Art. 1, Art. 6 Abs. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplans „Greißing“ B2 durch Deckblatt Nr. 1:

§ 1

Für das Grundstück mit der Flurnummer 1856 (TF) Gmkg. Geiselhöring, gilt der vom Landschaftsarchitekturbüro Heigl ausgearbeitete Entwurf des Deckblatts Nr. 1 zur Änderung des

Bebauungsplans Greißing B2 samt Begründung, in der Fassung vom 02.12.2025. Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.

§ 2

Das Gebiet ist ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 4

Der ausgefertigte Plansatz besteht aus:

- Plan i.d.F.v. 02.12.2025
- Festsetzungen durch Text i.d.F.v. 02.12.2025
- Begründung i.d.F.v. 02.12.2025

Einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

10 Zuschuss- und Förderanträge - TV Geiselhöring, ETSV Hainsbach, Liedertafel Geiselhöring

Sachverhalt:

Bei der Stadtverwaltung Geiselhöring sind verschieden Anträge auf Förderung eingegangen:

1. Antrag des TV Geiselhöring auf Förderung der Sanierung der Laufbahn am Sportgelände

Mit Schreiben vom 09.November 2025 stellte Alfons Jungmayer, 1. Vorsitzender des TV 1862 Geiselhöring e.V. einen Antrag auf Förderung zur Sanierung der 400m-Laufbahn.

Beantragt wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtausgaben. Die Höhe der Beantragung erfolgt in Anlehnung an den bereits ausbezahlten Zuschuss von 50% für die Reinigung und Reparatur der Rundlaufbahn in 2015. Begründung war damals und ist auch heute, dass die Laufbahn auch von der Grund- und Mittelschule Geiselhöring sowie von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird.

Die beantragten Sanierungskosten belaufen sich gem. Rechnung auf 9.748,53 €. Ein Zuschuss in Höhe von 50 % wäre damit ein Betrag von 4.874,26 €.

Ein Nachweis der Förderung des BLSV, gem. Nummer 4 der Richtlinie zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt Geiselhöring vom 04.03.2024 wurde nicht eingereicht. Laut Auskunft Alfons Jungmayer waren die Sanierungskosten der letzten Jahre nicht annähernd so hoch. Eine Förderung war laut ihm daher nicht möglich.

Der Antrag ist als Anlage zu entnehmen.

2. Antrag des TV Geiselhöring auf Förderung des Sports – LED-Beleuchtung am Fußballplatz

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2025 stellte Alfons Jungmayer, 1. Vorsitzender des TV 1862 Geiselhöring e.V. einen Antrag auf Förderung des Umbaus der Beleuchtung des Fußballplatzes auf LED.

Die Gesamtkosten belaufen sich hierbei auf 33.015,72 €.

Zur Finanzierung dieser Maßnahme wurde ebenfalls eine Zuwendung des BLSV beantragt. Hier erhält der Verein eine Zuwendung in Höhe von 40%. Der Bescheid dazu ist Anlage des Antrages.

Gem. der Richtlinie zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt Geiselhöring vom 04.03.2024 beträgt die Förderhöhe 15% für Neubauten ab 1.000€.

Förderung der Gesamtkosten	4.952,35 €
----------------------------	-------------------

Der Nachweis der angemessenen finanziellen Eigenleistung gem. Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt Geiselhöring vom 04.03.2024 entfällt.

Der Antrag ist als Anlage zu entnehmen.

3. Antrag des ETSV-Hainsbach 1977 e.V. auf Förderung der Sanierung der Duschanlagen im Sportheim

Die Maßnahme wurde auch für eine Förderung durch das ILE-Regionalbudget eingereicht. Hierzu findet am 08.12.2025 die Vergabe-Sitzung statt.

Bis dahin wird der Antrag zurückgestellt.

Hinweis: Herr Stadtrat Tobias Paßreiter darf an der Beratung und Beschlussfassung auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen.

Hingewiesen wird bei den Anträgen 2- 4 auf die Nummer 2 Buchstaben f und g, welche künftig zu beachten sind!

4. Antrag der Liedertafel Geiselhöring e.v. auf Zuschuss zur Förderung des Chorbetriebes

Hermann Wocheslander als 1. Vorsitzender stellt einen Antrag auf jährliche Bezuschussung der Liedertafel Geiselhöring in Höhe von 1.000 €. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Hinweis: Stadtrat Herrmann Wocheslander darf an der Beratung und Beschlussfassung auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen.

Gesamt:

Eine HH-Stelle für Zuschüsse für musikalische Zwecke an Vereine, Chöre etc. ist vorhanden. (3320.7091)

Für 2025 ist, wie in den Vorjahren, ein Ansatz in Höhe von 500 € veranschlagt.

3220.7091	Liedertafel Geiselhöring e.V.	Jährlicher Zuschuss	1.000 €
Haushaltsansatz			500 €
Überschreitung			- 500 €

Hinweis: Die beantragten Förderungen stellen freiwillige Leistungen der Stadt Geiselhöring dar. Eine Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Haushaltslage; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring beschließt die Bezuschussung folgender Förderungen:

- TV 1862 Geiselhöring e.V. : Förderung der Laufbahn in Höhe von: 4.874,26 €.
- TV 1862 Geiselhöring e.V. : Förderung der LED-Beleuchtung in Höhe von: 4.952,35 €

Sofern die nachgewiesenen Gesamtkosten tatsächlich geringer ausfallen, verringert sich die Zuwendung entsprechend.

Die Zuschüsse werden lediglich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel ausbezahlt.

Bei der Auszahlung ist die Rangfolge der bisher eingegangenen und noch nicht abgewickelten Zusendungsanträge einzuhalten.

Insofern kann die Auszahlung möglicherweise erst zu späteren Haushaltsjahren erfolgen.

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- Liedertafel Geiselhöring einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro.

Die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 3320.7091 wird hiermit genehmigt.

Für die nächsten Haushaltsjahre ist jeweils ein neuer Antrag fristgemäß zur Haushaltsplanaufstellung zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

Die Abstimmung in Bezug auf den Antrag des TV 1862 Geiselhöring e.V. erfolgte, aufgrund persönlicher Beteiligung als 2. Vorstand des antragstellenden Vereins, ohne das Stadtratsmitglied Johannes Höring.

Die Abstimmung in Bezug auf den Antrag der Liedertafel Geiselhöring erfolgte, aufgrund persönlicher Beteiligung Vorsitzender des antragstellenden Vereins, ohne das Stadtratsmitglied Hermann Wocheßlander.

11 Mitteilungen und Anträge

Stadtrat Johannes Höring erkundigt sich erneut zur schlechten Beleuchtungssituation am Haupteingang der Grund- und Mittelschule Geiselhöring und zum Sachstand des Versicherungsfalles wg. des beschädigten Schwebebalkens des TV Geiselhöring.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger teilt mit, dass ihm der Sachstand nicht bekannt ist und sich die Verwaltung darum kümmern wird.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger um 19:25 Uhr die öffentliche 77. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Rainer Gebhard
Schriftführung